

## **Satzung über Hausnumerierung der Gemeinde:**

### **Grub a. Forst, Landkreis Coburg**

nachfolgend jeweils kurz "Die Gemeinde" genannt, erläßt nach Art.23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.1978 (GVBl S. 353), Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.1974 (GVBl S. 333) und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253) folgende

## **S a t z u n g**

### **§ 1**

Jedes Gebäudegrundstück erhält eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu. Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

### **§ 2**

Die Hausnummern werden von der Gemeinde auf ihre Kosten beschafft und vom Eigentümer angebracht. Er ist verpflichtet, das Schild an geeigneter Stelle anzubringen.

Kommt der Eigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, so wird die Hausnummer von der Gemeinde auf Kosten des Eigentümers angebracht. Der Eigentümer ist verpflichtet, dies zu dulden. Er ist hiervon rechtzeitig zu verständigen.

### **§ 3**

Die Hausnummer muß an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

### **§ 4**

Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 - 3 entsprechende Anwendung.

